



# SV-Satzung

## Satzung der Schülervertretung des Gymnasiums an der Wolfskuhle

### Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums an der Wolfskuhle hat sich der Schülerrat als offizielles Gremium der Schülervertretung diese Satzung gegeben.

### §1 Sinn und Zweck dieser Satzung

Mit der Verabschiedung der vorliegenden Satzung macht der Schülerrat von seinem Recht Gebrauch, wie es im Rund-Erlass des Kultusministeriums vom 22.11.1979 („SV-Erlass“) steht. Dies geschieht, um eine transparente und fest verankerte Leitlinie zur Ausübung der demokratischen Mitwirkung im Kontext der Schule zu schaffen, an der sich die Schülervertretung (SV) fortan ausrichten und danach handeln sollte. In Einklang mit den sonstigen geltenden Bestimmungen sollen vor allem die Organe, deren Aufgaben sowie die Wahlen mit Bezug zur SV in diesen Regelungen beachtet werden. Die Satzung bedarf keiner weiteren Genehmigung.

### §2 Allgemeine Basiselemente der SV-Arbeit und deren Ausrichtung

1. Die SV ist die demokratisch legitimierte Vertretung aller Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums an der Wolfskuhle. Sie soll daher per se demokratische Grundwerte in Auslegung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vertreten.
2. Damit setzt sich die SV unserer Schule für die Interessen und Ansprüche der gesamten Schülerschaft, ungeachtet des Geschlechts, der Herkunft, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder Religion und des politischen Standpunktes ein.
3. Die Schülervertretung richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), da sie einen Teil der Schule selbst darstellt.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft gegenüber verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.
5. Die SV ist verpflichtet, der gesamten Schülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Gremien sowie Wahlergebnisse zu informieren. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen eine Infotafel (im Sinne eines



„Schwarzen Bretts“) zu, über die sie im Rahmen der Aufgabenbereiche der SV frei verfügen darf. Die Verantwortung für die Aushänge trägt die Schülerversammlung.

- Schülerinnen und Schüler sollen gemäß des schulischen Auftrags zu selbstständigem kritischem Denken und Urteilen, zu eigenverantwortlichem Handeln sowie zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben befähigt werden. Die SV hat einen gewichtigen Anteil an der praktischen Umsetzung dieser Ziele, welche die Anerkennung unterschiedlicher Interessen, partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft erfordern, durch offene und faire Diskussion bzw. den Austausch sachlicher Argumente nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

Die Arbeit und das Wirken der SV und all ihrer Organe sollen sich dazu an den Vorgaben orientieren, die diese demokratisch legitimierte Satzung vorgibt. Das Schulmotto des Gymnasiums an der Wolfskuhle soll demnach ernst genommen und in der praktischen Umsetzung gelebt werden: *Miteinander · Leben · Lernen*.

### **§ 3 Aufbau und Organe der SV**

Der Schülerrat besteht aus allen gewählten KlassensprecherInnen und deren Vertretern und Vertreterinnen (mit beratender Stimme) sowie den gewählten StufensprecherInnen und deren Vertretern und Vertreterinnen (zur Wahl s. § 5).

Die Mitarbeit in der Schülerversammlung ist grundlegend allen interessierten Schülerinnen und Schülern möglich, auch wenn sie keine gewählten Vertreterinnen oder Vertreter sind. Darüber hinaus können auch weitere SchülerInnen an der SV-Arbeit mitwirken und sich engagieren. Dies dient der Öffnung der SV-Arbeit und soll dafür sorgen, dass alle interessierten und engagierten SchülerInnen die Chance haben, ihr Engagement gewinnbringend für Schule und Schülerschaft einzusetzen. Somit impliziert der Begriff der SV nicht nur die gewählten VertreterInnen, sondern alle SchülerInnen, welche sich durch Engagement in der SV-Arbeit auszeichnen. Der Kreis der aus dem Schülerrat gewählten VertreterInnen wird als SKV (SchulkonferenzvertreterInnen) bezeichnet. Eine entsprechende Bemerkung auf dem Zeugnis kann sowohl bei Mitgliedern der SV als auch bei Mitgliedern der SKV erfolgen.

#### **1. Klassen-/ Kurs- und StufensprecherInnen**

Die gewählten Klassen- und KurssprecherInnen aller Jahrgangsstufen bilden die Basis der SV-Arbeit und die der dazugehörigen Gremien. Nach den Wahlen zu Beginn eines jeden Schuljahres (vgl. unten) nehmen sie die Interessen ihrer Teilgruppen auf und erfüllen weitere zentrale Aufgaben (vgl. unten) im Sinne der SV.

Die KlassensprecherInnen der Sekundarstufe I und die StufensprecherInnen der Sekundarstufe II sowie jeweils deren VertreterInnen sind per Wahl Mitglied im Schülerrat.



## 2. Schülerrat

Im Schülerrat entscheiden alle gewählten VertreterInnen der Klassen und Stufen über die weitere Besetzung der SV-Gremien und Ämter, beraten über schulpolitische Aspekte oder richten Anträge an die Schulkonferenz (vgl. unten). Er tritt mindestens einmal zu Beginn jeden Schuljahres für die Wahlen (spätestens 5 Wochen nach Schuljahresbeginn) auf Einladung des amtierenden Schülersprechers/ der Schülersprecherin zusammen.

## 3. SchülersprecherIn

Aus seiner Mitte wählt der Schülerrat eine/-n Schülersprecher/-in, der/ die die SV nach innen und außen als zentrale Ansprechperson vertritt. Dazu können bis zu drei StellvertreterInnen gewählt werden. Diese unterstützen den/die Sprecher/-in in allen Belangen und vertreten diese/-n bei Verhinderung. Die Sprecherinnen und Sprecher sowie deren VertreterInnen sind dem Schülerrat gegenüber verantwortlich und übernehmen die Leitungsfunktion dieses zentralen Gremiums der Schülervertretung.

Anliegen können der SV in der SV-Pause einmal wöchentlich zugetragen werden. Zudem sollten regelmäßig Mitglieder der SV auf dem Schulhof A für die SchülerInnen der Jgst. 5 – 7 ansprechbar sein.

## **§4 Aufgaben der SV und ihrer Organe**

1. Der Schülerrat soll i.d.R. einmal im Quartal zusammentreten. Die Wahlen erfolgen jeweils in der 1. Sitzung eines Schuljahres, spätestens 5 Wochen nach Schuljahresbeginn (Näheres dazu unter §5). Der Termin der Schülerratssitzung nach Möglichkeit mit dem Schulkalender abzustimmen und in diesem zu vermerken sowie nach Möglichkeit am selben Tag mittels Durchsage bekanntzugeben. Die Festlegung der Termine erfolgt mit Rücksichtnahme auf Klausuren und Klassenarbeiten und wird mit der Schulleitung abgestimmt.
2. Der/ die KlassensprecherIn ist erste/r AnsprechpartnerIn bei Anliegen von SchülerInnen der Klasse und vertritt die Anliegen der Klasse im Schülerrat, gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung. Er/ sie ist außerdem AnsprechpartnerIn für die SchülersprecherIn, wenn diese/r Anliegen gegenüber der Klasse hat. Gleiches gilt für die StufensprecherInnen.
3. Der/ die SchülersprecherIn vertritt vor der Schulleitung, vor der Schulkonferenz und vor dem Schülerrat die Entscheidungen der SV. Er/ sie beruft i.d.R. die Schülerratssitzungen ein und organisiert (ggf. zusammen mit den SV-Verbindungslehrern) deren Tagesordnungen und leitet diese. Er/ sie hält Kontakt zur Schulleitung und koordiniert Aktionen der SV in Absprache mit den SV-Verbindungslehrern.
4. Die SV informiert regelmäßig über aktuelle Projekte und Ziele, Wahlergebnisse und Abstimmungen. Die Schule stellt hierfür ein Info-Board (zentral im Foyer) zur Verfügung, das von Mitgliedern der SV gepflegt wird. Zudem steht ein Briefkasten zur Verfügung, der regelmäßig durch Mitglieder der SV geleert wird und durch den Anregungen zur SV-Arbeit von allen SchülerInnen eingereicht werden können. Zu Beginn eines jeden Schuljahres



besuchen SV-Mitglieder i.d.R. die Klassen der Erprobungsstufe sowie Klasse 7 (nach Absprache mit den KlassenlehrerInnen), informieren über die SV-Arbeit und stellen diese inhaltlich vor. Die Klassen 8 und 9 erhalten Info-Post der SV zum selben Zweck. Dies soll Transparenz über die Arbeit der SV sichern.

5. Es findet einmal im Schuljahr eine Informationsveranstaltung statt, zu dem i.d.R. SchülerInnen der Jgst. 9 – Q2 von dem/ der SchülersprecherIn eingeladen werden. Es wird die Arbeit in der SV und die daraus resultierenden Aufgaben vorgestellt, um Transparenz über die Arbeit in der SV zu schaffen und Fragen zu beantworten.

6. Die SV-Verbindungslehrer beraten und fördern die SchülerInnen in SV-Angelegenheiten. Sie nehmen an den SV-Pausen, SV-Stunden und Schülerratssitzungen teil. Nach Möglichkeit nehmen sie an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen die SV bei ihren Aufgaben und nehmen an den Gesprächen der SV mit der Schulleitung teil. Sie sind mitverantwortlich für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen. Sie sind verantwortlich für die Organisation und Ausführung einer jährlichen SV-Fahrt und unterstützen die SV bei der Vorbereitung von Workshops für diese Fahrt. Nach Möglichkeit sollte die 1,5- zweitägige Fahrt um den Zeitraum der Herbstferien stattfinden.

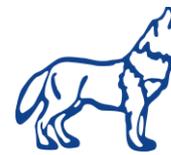
## **§5 Wahlen**

1. Der/ die KlassensprecherIn sollte zu Beginn jedes Schuljahres geheim gewählt werden. Die Wahl soll i.d.R. nach gründlicher Aufklärung über die Organe und Aufgaben sowie die Ziele der SV-Arbeit durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin (bzw. einen von diesem/-r beauftragten Kollegen/-in) erfolgen. Es ist nach Möglichkeit das von der SV produzierte Video einzusetzen. Kandidatinnen/-en, die KlassensprecherIn werden möchten, sollten sich selbst zur Wahl aufstellen.

2. Die Wahl der StufensprecherInnen erfolgt in der ersten Stufenversammlung des Schuljahres. Sie ist geheim durchzuführen. Die Wahl soll i.d.R. nach gründlicher Aufklärung über die Organe und Aufgaben sowie die Ziele der SV-Arbeit durch die Stufenleitung (bzw. einen von diesem/-r beauftragten Kollegen/-in) erfolgen. Es ist nach Möglichkeit das von der SV produzierte Video einzusetzen. Kandidatinnen/-en, die StufensprecherIn werden möchten, sollten sich selbst zur Wahl aufstellen.

3. Die Wahl des/ der SchülersprecherIn erfolgt in der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres. Die SV empfiehlt SchülerInnen ab Klasse 9 sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen, SchülerInnen aus der Q2 sind für dieses Amt nicht wählbar. Zudem sollte ein Jahr Erfahrung in der SV-Arbeit (nicht zwingend als gewählte/r VertreterIn) innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre vorhanden sein.

I.d.R. ist ein Wahlausschuss bestehend aus SchülerInnen der Jahrgangsstufe 8 sowie einem SV-Lehrer zu bilden, welcher für die ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen verantwortlich ist.



Die KandidatInnen sollten i.d.R. vor der Tagung des Schülerrates eine kurze Vorstellung bei den SV-Verbindungslehrern einreichen. Diese hängen vor der Wahl im Schaukasten der SV aus.

#### Ablauf der Wahl:

- Geheime Wahl der Schülersprecherin/ des Schülersprechers sowie von drei VertreterInnen (einfache Mehrheit)
- Geheime Wahl weiterer zwei Mitglieder der Schulkonferenz und deren insgesamt sechs VertreterInnen (empfohlen ab Klasse 9, einfache Mehrheit)
- Geheime Wahl der SV-Lehrer aus einer Liste von zur Wahl stehenden LehrerInnen (einfache Mehrheit). Die Liste ist von den SV-Lehrern zu Beginn des Schuljahres zu erstellen.
- Die Teilnehmer für die Teilkonferenzen werden intern aus dem Kreis der Schülersprecherin/ des Schülersprechers und seiner StellvertreterInnen sowie den Schulkonferenzmitgliedern von eben diesen gewählt.

#### Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die Regelungen des Schulgesetzes NRW bezüglich der Schülervertretung sowie des SV-Erlasses.

#### Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat am 17.06.2019 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen, falls vorhanden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit des Schülerrates möglich.